

28.01.85

G - Fz

**Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundes-  
kindergeldgesetzes

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)  
und  
der Finanzausschuß (Fz)  
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-  
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf

G

1. Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf als einen wesentlichen Teil der Neuregelung des Familienlastenausgleichs. Der Gesetzentwurf würde jedoch in der vorgelegten Fassung das Kindergeldrecht noch komplizierter machen und zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen.

- G  
Fz
2. Die Einkommensbegriffe für die Gewährung des Kindergeldzuschlags einerseits und die bereits geltende Kindergeldkürzung für höhere Einkommen andererseits sind aufeinander abzustimmen. Während der Einkommensbegriff für den Kindergeldzuschlag auf das steuerpflichtige Einkommen abstellt, gilt die Kindergeldkürzung für bereinigte Bemessungsgrundlagen. Dies kann dazu führen, daß Kindergeldkürzung und Kindergeldzuschlag zusammenfallen.
- G
3. Weiter sollte möglichst Personenidentität zwischen Kindergeldberechtigten und Zuschlagsbegünstigten hergestellt werden.
- G
4. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Zuschlagsregelung nicht auch Folgeänderungen im Bereich des Unterhaltsrechts (z.B. § 1615 g des Bürgerlichen Gesetzbuches) und im Bereich staatlicher Transferleistungen (z.B. Wohngeldgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz) erfordert. Die Probleme ergeben sich daraus, daß der Zuschlag zum Kindergeld in der Regel rückwirkend als Einmalbetrag ausgezahlt wird. Diese Einmalzahlung paßt nicht auf die derzeitigen Anrechnungsregelungen, die auf laufende Kindergeldzahlungen abgestimmt sind.
- G
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst eine gesetzliche Regelung zu treffen, die sicherstellt, daß auch haushaltsführende Vollwaisen in die Kindergeldzahlungen einbezogen werden.

(noch Ziff. 5)

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes bleiben alleinstehende Vollwaisen, die nach dem Tode ihrer Eltern zusammen mit ihren jüngeren Geschwistern und für diese den elterlichen Haushalt weiterführen, für ihre eigene Person ohne Kindergeld. Dies entspricht der grundsätzlichen Konzeption des Kindergeldrechts, nach der Kindergeld zur Entlastung der Eltern vorgesehen ist und deshalb nur Personen zusteht, die als Eltern oder elternähnlich mit dem Unterhalt von Kindern belastet sind. Deshalb erhalten derzeit haushaltsführende Kinder Kindergeld nur für ihre jüngeren Geschwister.

Zur Vermeidung von Härtefällen erscheint es jedoch geboten, auch alleinstehende Vollwaisen für ihre eigene Person in die Kindergeldzahlungen einzubeziehen, damit zu dem persönlichen Verlust bei Tod der Eltern nicht zusätzliche finanzielle Verschlechterungen durch den teilweisen Wegfall des Kindergeldes eintreten.

Eine gesetzliche Regelung für diesen sehr begrenzten Personenkreis kann im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes getroffen werden.

Fz

6. Die für die Kindergeldkürzung maßgebende Einkommensgrenze ist auch ab 1988 zu überprüfen.  
Die zweite Stufe der Tarifreform hat, wie auch die Entlastung ab 1986, zur Folge, daß die geringere Steuerbelastung Auswirkungen auf die Höhe der Kindergeldkürzung haben kann.

- Fz            7. Der Bundesrat weist darauf hin, daß nach dem Gesetzentwurf auch den Ländern zusätzliche Kosten aufgebürdet werden. Bei der Ermittlung von Unterhaltsverpflichtungen spielt die Höhe des Kindergeldes bzw. auch des Kinderzuschlags eine Rolle. Für die Ermittlung der Unterhaltsbeträge wird bei den Gerichten damit erheblicher Arbeitsaufwand entstehen.
- Fz            8. Der Bundesrat stellt fest, daß die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen sowie Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldzuschlags der Bundesanstalt für Arbeit obliegen. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Auffassung, daß eine "Finanzamtslösung" nicht in Betracht kommt.
- Fz            9. Der Bereich der Anspruchsberechtigung bei Auslandseinkünften und der Gesamtkomplex der Zusammenveranlagung sollte überprüft werden.
- Fz            10. Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung des Kindergeldzuschlags mit dem Kinderfreibetrag sollte klargestellt werden, daß der Steuerbescheid und seine Änderungen bindende Wirkung für das Kindergeldverfahren entfalten.

G 11. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 11 BKGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 11 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

'4. die Steuerermäßigung nach § 34 f Einkommensteuergesetz.'"

Begründung:

Das sog. "Baukindergeld" ist nicht in den Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG eingearbeitet. Die gezielte Entlastung der Familien durch § 34 f EStG kann derzeit durch entsprechende Kürzung beim Kindergeld verlorengelassen, da bei der Jahreseinkommensberechnung nach § 11 BKGG nur die um die Steuerermäßigung nach § 34 f EStG bereits verminderte Einkommensteuer berücksichtigt wird.